

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Herr Regierungsrat René Bünler
Bahnhofstrasse 9
6431 Schwyz



Schwyz, 24.01.2020

Stellungnahme zu Landschaftskonzeption des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Landschaftskonzeption im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP des Kantons Schwyz unterstützt den Grundgedanken der kantonalen Landschaftskonzeption die charakterischen Kulturlandschaften nachhaltig zu sichern.

Dabei ist aber mit Augenmass zu handeln. Nebst der Schonung der Landschaft, der Erhaltung der Erholungsräume, der nachhaltigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist darauf zu achten, dass keine zusätzliche Vorschriften für die landwirtschaftliche Produktion und die Bautätigkeiten verursacht werden.

Weiter ist darauf zu achten, dass durch die Landschaftskonzeption keine Konflikte mit für den Kanton Schwyz elementaren, zukunftssträchtigen Projekten wie Windenergie, Abbau- und Ablagerungsstätten, usw. entstehen.

Bei der Ausscheidung von kantonalen Schlüsselgebieten und derer Charakterisierung ist zwingend, dass diese mit den Forderungen seitens des Bundes bezüglich den BLN – Gebieten und Moorlandschaften übereinstimmen. Weiter aber auch, dass gegenüber der heutigen Fläche des BLN – Gebietes keine zusätzlichen Flächen ausgeschieden resp. andernfalls die Flächen des BLN-Gebietes entsprechend reduziert werden. So oder so ist darauf zu achten, dass die bestehenden als auch die zusätzlich ausgeschiedenen Flächen keine weiteren Einschränkungen für die Bevölkerung zur Folge haben.

Zu den einzelnen Positionen der Landschaftskonzeption nehmen wir gerne Stellung:

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

Bruno Beeler
Präsident

Matthias Kessler
Fraktionschef

Kapitel im Bericht	Seite	Karte	Änderungsantrag	Begründung
1.1.2	5		<ul style="list-style-type: none"> nicht von einem bestehenden BLN-Gebiet oder einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung überlagert werden. Antrag: streichen 	<p>Mit 24.85 % der Kantonsfläche hat der Kanton Schwyz im nationalen Vergleich einen leicht überdurchschnittlichen BLN-Anteil.</p> <p>Entsprechend erachten wir als nicht zielführend, wenn noch weitere Flächen für Schlüsselgebiete ausgeschieden werden.</p> <p>Allfällige Optimierungen werden seitens der CVP unterstützt, nicht aber zusätzlich ausgeschiedene Flächen mit weiteren Einschränkungen.</p>
1.2.2	8		<ul style="list-style-type: none"> Keine Überlagerung mit nationalen Landschaftsschutzgebieten (BLN und Moorlandschaften) Antrag: streichen 	<p>In den BLN-Gebieten und Moorlandschaften sind die Schutzziele bereits definiert. Wie bereits erwähnt, sind bei der Ausscheidung von zusätzlichen Flächen in gleichem Masse BLN-Flächen zu reduzieren.</p> <p>Die Schutzziele in BLN – Gebieten und Schlüsselgebieten sind bei Bedarf zu konkretisieren und aufeinander abzustimmen.</p>
1.3.5	14		<ul style="list-style-type: none"> Abbau- und Deponiestandorte Die als Abbau- und Deponiestandorte sind an den kantonalen Richtplan 2016 angelehnt, sind mindestens 10 Hektaren gross und treten landschaftsprägend in Erscheinung. 	<p>Die Grösse des Abbau- resp. Ablagerungsperimeters richtet sich nach dem Flächenbedarf für eine zweckmässige Nutzung und eine umweltverträgliche Eingliederung in die Natur. Vielfach ist die Fläche kleiner als 10 Hektaren.</p> <p>Ziel ist der umweltschonende Abbau resp. Ablagerung auf möglichst kleinem Raum.</p> <p>Die Abbau- und Deponiestandorte treten zwangsläufig insbesondere während der Betriebsphase landschaftsprägend in Erscheinung. Nach Abschluss der Abbau- resp. Ablagerungstätigkeiten wird aber durch die Endgestaltungs- und die Aufwertungsmassnahmen ein Mehrwert erzielt.</p> <p>Für die Sicherung von genügend Abbau- und Deponieraum ist eine positive Haltung und die entsprechende Formulierung zwingend!</p>

1.3.5	14	<ul style="list-style-type: none"> Abbau- und Deponiestandorte <p>Landschaftsqualitäten: Neuformulierung Die aufgrund der Bautätigkeiten notwendigen Abbau- und Deponiestandorte sind und bleiben landschaftsprägend. In diesen Gebieten steht das gesicherte und landschaftsschonende Abbauen bzw. Ablagern von Materialien im Vordergrund</p>	<p>Die Priorisierung ist hier insbesondere während der Abbau- resp. Deponiephase auf die Bautätigkeit zu setzen.</p> <p>Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann und soll die Funktionalität des Raumes wieder in den Vordergrund gestellt werden.</p>
2.1	17	<p>Abbildung 3 mit Kriterien in Kapitel 1.2.2 (Seite 8) ergänzen.</p>	<p>Zwecks Verbesserung der Lesbarkeit der Kriterienprofile sind die Kriterien in Kapitel 1.2.2 (Seite 8) auf Seite 17 oberhalb der Abbildung 3 nochmals aufzuführen und mit Nummern (1 bis 5) zu versehen.</p>
2.3	32	<p>Waldlandschaft:</p> <p>Exponierte Bauten in Waldesnähe vermeiden</p>	<p>Grenzabstände zum Wald sind bereits heute vorgegeben. Diese sollen auch künftig für Bauten massgebend sein. Die Formulierung «exponierte Bauten» lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen und ist nicht praxistauglich.</p>

